

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/8187 –**

Rahmenbedingungen einer europäischen und nationalen Umwelthaftung

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Richtlinienentwurf der EU-Kommission folgend soll für Unternehmen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig eine umfassende Haftungsverpflichtung für Umweltschäden eingeführt werden. Diese betrifft Schäden aus den Bereichen Wasserverschmutzung und Beeinträchtigung der Wasserqualität sowie ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen, welche als deren Folge oder als Folge von Bodenverunreinigungen eintreten. Dabei geht es nicht allein um die Freisetzung gefährlicher Substanzen, sondern auch um mögliche negative Folgen beispielsweise von Lärm, Hitze oder Vibrationen. Überdies ist eine Haftungsverpflichtung für Schäden an der biologischen Vielfalt in gesamteuropäischen und nationalen Schutzgebieten vorgesehen. Die Haftungsverpflichtung soll auch dann greifen, wenn kein unmittelbar Geschädigter auszumachen ist. Umweltbezogene Schadensersatzansprüche sollen insoweit aus dem Bereich des Zivilrechts in das Öffentliche Recht überführt werden: Im Zweifel, zum Beispiel bei höherer Gewalt, Zahlungsunfähigkeit eines Haftungsverpflichteten oder dann, wenn sich der Verursacher nicht ermitteln lässt, sollen die Mitgliedstaaten für sämtliche Kosten haften. Diese staatliche „Ausfallhaftung“ soll auch für den Fall gelten, dass es zu Umweltschäden kommt, obwohl das Unternehmen über eine behördliche Betriebsgenehmigung verfügte und nachweisen kann, dass alle gesetzlichen Auflagen eingehalten worden sind.

Medienberichten zufolge hat die Bundesregierung insbesondere die „Ausfallhaftung“ des Staates kritisiert und auf „unüberschaubare zusätzliche finanzielle und sonstige Risiken“ hingewiesen (Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22. Januar 2002). Verschärft würden diese Risiken dadurch, dass nach den Vorstellungen des Richtlinienentwurfs Umweltverbände die Behörden gerichtlich zur Sanierung belasteter Standorte zwingen könnten. Dabei soll die Höhe eines Schadensersatzes nach den Vorstellungen der EU-Kommission an den Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes orientiert sein. Bei irreversiblen Schäden soll der Aufwand für Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle zugrunde gelegt werden. Die finanzielle Gesamtbelastung durch die Haftungsregelung veranschlagt die EU-Kommission in der Gemeinschaft auf mindestens 1,5 Mrd. Euro im Jahr.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Europäische Kommission hat am 23. Januar 2002 ihren seit längerem angekündigten „Vorschlag für eine Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt“ vorgelegt. Gegenstand des Richtlinienvorschlags ist die Verantwortlichkeit für die Vermeidung bestimmter Umweltschäden und die Wiederherstellung der Umwelt durch Beseitigung solcher Schäden.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie und die Reichweite der Haftung werden in der Einleitung der Kleinen Anfrage nach Auffassung der Bundesregierung z. T. unzutreffend oder missverständlich dargestellt. Der Richtlinienvorschlag sieht keine umfassende, sondern eine sektoral begrenzte und differenziert ausgestaltete Haftung für Umweltschäden vor. Die Haftung soll auf reine Umweltschäden (ökologische Schäden) beschränkt werden. Die zivilrechtliche Haftung für Personen- und Sachschäden soll dagegen weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Erfasst werden sollen

- erhebliche Schädigungen der biologischen Vielfalt bei Lebensräumen und Arten, die durch Rechtsvorschriften der EG (z. B. FFH-Richtlinie) oder Naturschutzvorschriften des nationalen Rechts unter Schutz gestellt sind,
- Schäden mit nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen und/oder chemischen Zustand von Gewässern unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und
- Bodenverunreinigungen, die zu einer schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung führen können.

Für diese ökologischen Schäden ist ein System öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit vorgesehen, das im Ansatz der polizei- und ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit des deutschen Verwaltungsrechts entspricht.

Zum anderen soll die Haftung nur durch bestimmte Verhaltensweisen, die einen Umweltschaden bewirken, ausgelöst werden. Der Richtlinienvorschlag sieht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für bestimmte (potentiell) gefährliche Aktivitäten (z. B. Betrieb bestimmter Industrieanlagen, Transport gefährlicher Güter etc.) vor, die in einem Anhang der Richtlinie aufgelistet sind. Bei Schädigungen der biologischen Vielfalt sollen auch andere schadensverursachende Aktivitäten zur Haftung führen, allerdings nur dann, wenn dem Verursacher schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Einschränkungen soll die Verantwortlichkeit des Verursachers durch verschiedene Ausnahmetatbestände (Haftungsausschlüsse, Rechtfertigungsgründe, Kostenbefreiungen) erfahren. In einigen dieser Fälle soll die Haftungsverpflichtung anstelle des Verursachers den Staat treffen. Bei Umweltschäden, die durch rechtlich zugelassene oder behördlich genehmigte Emissionen oder Ereignisse hervorgerufen werden, soll dagegen nach den Vorstellungen der Kommission weder eine Haftung des Verursachers noch eine „Ersatzverantwortlichkeit“ des Staates zum Tragen kommen.

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei dem Richtlinienvorschlag um ein komplexes und inhaltlich anspruchsvolles Regelwerk, das vertiefter, intensiver Prüfung bedarf. Diese Prüfung ist innerhalb der Bundesregierung derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage kann beim gegenwärtigen Beratungsstand daher nur in Form einer Erstbewertung erfolgen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den jüngsten Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Umwelthaftung aus ökologischer, ökonomischer und rechtlicher Sicht?

Die Einführung eines europäischen Umwelthaftungssystems bildet nach Auffassung der Bundesregierung eine wichtige Ergänzung und Stärkung des bestehenden Umweltgemeinschaftsrechts. Da Umweltschäden an Grenzen nicht Halt machen, ist es sinnvoll, dass die Voraussetzungen, Anforderungen und Maßstäbe der Umwelthaftung innerhalb der EU harmonisiert und Schutzlücken geschlossen werden.

Gegenüber früheren Vorstellungen der Europäischen Kommission, insbesondere dem im Jahr 2000 vorgelegten Weißbuch zur Umwelthaftung, weist der jetzt vorgelegte Richtlinienentwurf wesentliche Fortschritte auf. Bei wichtigen Bestimmungen bleibt der Entwurf jedoch hinter den Erwartungen der Bundesregierung zurück. Kritisch erscheint vor allem die vorgesehene Einführung einer Haftung des Staates anstelle des Verursachers, die im Widerspruch zum Verursacherprinzip stehen und zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten führen würde. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob der angestrebte Harmonisierungseffekt erzielt werden kann, wenn wichtige Materien – z. B. die Einführung einer Versicherungspflicht für Umweltschäden sowie die Konkretisierung der Sanierungsziele und Sanierungsanforderungen – weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Auch die praktische Bewältigung der Sanierungsanforderungen und -ziele erscheint diskussionswürdig. Die Berechtigung, Praktikabilität und Regelungsreife solcher Bestimmungen wird bei den weiteren Beratungen zu prüfen sein.

2. Welche konkreten „unüberschaubaren zusätzlichen finanziellen und sonstigen Risiken“ erkennt die Bundesregierung mit Blick auf den jüngsten Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Umwelthaftung und wie denkt sie, diesen Risiken zu begegnen?

Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll neben der Verantwortlichkeit des Verursachers eine „Ersatzhaftung“ des Staates etabliert werden. Danach soll der Staat insbesondere dann, wenn der Verursacher nicht feststellbar oder finanziell nicht leistungsfähig ist, verpflichtet sein, die jeweiligen Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung eines Umweltschadens selbst durchzuführen.

Eine solche Ausfallhaftung des Staates würde nach Auffassung der Bundesregierung im Widerspruch zum Verursacherprinzip stehen: staatliche Stellen, die zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben, würden dem Verursacher haftungsrechtlich gleichgestellt. Die Beseitigung erheblicher Umweltschäden, wie sie mit der Umwelthaftungs-Richtlinie erfasst werden sollen, ist typischerweise mit erheblichem Aufwand verbunden, der den tatsächlichen Verursacher nicht selten überfordern würde. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission würde sich die Verantwortlichkeit in diesen Fällen jeweils auf den Staat verlagern, bei dem sich das finanzielle und juristische Risiko damit konzentrieren würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betroffene und anerkannte Verbände die Möglichkeit erhalten sollen, Maßnahmen der Behörde gerichtlich durchzusetzen. Eine Haftungsobergrenze ist nicht vorgesehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine zwingende behördliche Verpflichtung zur Selbstvornahme – ebenso wie im deutschen Polizei- und Ordnungsrecht – nur in den Fällen angemessen, in denen es um die Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit geht. Grundsätzlich müssen der Verwaltung bei der Entschei-

dung über die Beseitigung von Umweltschäden sowie bei der Organisation und Durchführung entsprechender Maßnahmen Handlungs- und Ermessensspielräume verbleiben, die den Kapazitäten und Handlungsmöglichkeiten der Behörde Rechnung tragen. Eine Ausfallhaftung des Staates, wie sie die Europäische Kommission anstrebt, wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Auch der Umweltrat hat sich auf seiner Sitzung am 18./19. Dezember 2000 mit großer Mehrheit gegen die Einführung einer solchen Staatshaftung ausgesprochen. Die Bundesregierung wird sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags in Brüssel weiterhin für diese Position einsetzen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten einer privatwirtschaftlichen Versicherung von Umwelthaftungsrisiken und einer in diesem Zusammenhang finanziellen Bewertung von Umweltschäden?

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission sieht keine Versicherungspflicht für Umweltschäden oder eine anderweitige Pflicht zur Deckungsvorsorge vor. Die Mitgliedstaaten sollen sich aber dafür einsetzen, dass geeignete Versicherungssysteme entwickelt werden. Außerdem sollen sie die Betreiber (potentiell) gefährlicher Anlagen ermutigen, solche Versicherungen zu nutzen oder sich in anderer Weise gegen Umweltschäden abzusichern.

Die Versicherbarkeit von Umweltschäden spielt eine zentrale Rolle für ein funktionierendes Umwelthaftungssystem. Sie ist ein Indikator für die Qualität und Praxistauglichkeit der Haftungsbestimmungen. Bei der Ausgestaltung der EG-rechtlichen Umwelthaftung muss deshalb darauf geachtet werden, dass die Haftungsanforderungen der Versicherbarkeit nicht entgegenstehen. Versicherbarkeit ist nur dann gegeben, wenn die Haftungsrisiken qualitativ und quantitativ verlässlich bestimmbar und damit entsprechend kalkulierbar sind. Dazu gehört auch die finanzielle Bewertung nicht ausgleichbarer Umweltschäden.

Zurzeit ist noch nicht erkennbar, ob und zu welchen Konditionen die Versicherungswirtschaft bzw. die Finanzmärkte Versicherungs- oder Deckungsvorsorgemodelle für das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Umwelthaftungssystem anbieten werden. Die Bundesregierung misst dieser Frage für die abschließende Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie höchste Bedeutung bei. Sie wird hierzu das Gespräch mit der Versicherungswirtschaft und anderen relevanten Akteuren suchen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Nutzung solcher Systeme schon auf Gemeinschaftsebene verpflichtend vorgeschrieben und nicht ins Belieben der Mitgliedstaaten gestellt werden. Andernfalls wären unterschiedliche Vorgehensweisen mit der Folge von Wettbewerbsverzerrungen nicht auszuschließen.

4. Liegen der Bundesregierung Schätzungen über die absehbare Höhe zugehöriger Versicherungsprämien vor?

Nein.

5. Wenn ja, wie lauten diese Schätzungen und aus welchen Erfahrungen bzw. Untersuchungen sind diese abgeleitet?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, einem Verursacher gegebenenfalls die Verantwortlichkeit beispielsweise für eine Schädigung der biologischen Vielfalt nachzuweisen?

Der Richtlinienvorschlag geht davon aus, dass eine Haftung für Umweltschäden einen identifizierbaren Schadensverursacher, einen konkreten und messbaren Schaden sowie einen feststellbaren ursächlichen Zusammenhang voraussetzt. Die Richtlinie soll deshalb nicht für Umweltschäden gelten, die durch breit gestreute, nicht klar abgrenzbare Effekte verursacht werden und bei denen es unmöglich ist, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten bestimmter einzelner Betreiber festzustellen. Deshalb unterliegt der Nachweis der Verantwortlichkeit für eine Schädigung der biologischen Vielfalt keinen Besonderheiten gegenüber dem Nachweis für andere Umweltschäden.

Für die praktische Durchsetzung von Haftungsansprüchen ist es von erheblicher Bedeutung, wer im Zweifelsfall beweisen muss, ob ein Schaden durch eine bestimmte Aktivität verursacht worden ist, und welche Anforderungen an diesen Beweis zu stellen sind. Das deutsche Umwelthaftungsgesetz sieht dafür differenzierte Beweisregelungen vor.

Der Richtlinienvorschlag zur Umwelthaftung beschreitet demgegenüber einen anderen Weg. Danach hat die zuständige Behörde zu ermitteln, ob ein Umweltschaden vorliegt und wodurch er hervorgerufen wurde. Hierzu sollen ihr Untersuchungs- und Auskunftsrechte eingeräumt werden, durch die die Behörde in die Lage versetzt werden soll, Ermittlungen etwa auch im Betrieb eines möglicherweise an der Schadensverursachung Beteiligten oder Verantwortlichen durchzuführen.

Daneben enthält der Richtlinienvorschlag keine besonderen Regelungen über den Nachweis der Verantwortlichkeit eines möglichen Verursachers. Die Bundesregierung prüft, ob ergänzende Beweislastgrundsätze in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden sollten.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, Haftungsobergrenzen für Umweltrisiken vorzusehen?

Der Richtlinienvorschlag selbst sieht keine Haftungsobergrenzen vor. Die Europäische Kommission (Memo 02/10 vom 23. Januar 2002) begründet dies zum einen mit der Gefahr, dass Haftungshöchstgrenzen den Anreiz zur Verhinderung von Umweltschäden senken könnten. Sie stellt aber auch die Geeignetheit von Haftungshöchstgrenzen für eine bessere Versicherbarkeit von Umweltrisiken in Frage. Denn die Bemessung einer Haftungshöchstgrenze müsse sich an schweren Umweltschäden orientieren und dementsprechend hoch sein. Da zu erwarten sei, dass sich auch die Mehrzahl von Anlagenbetreibern mit geringerem Schadensrisiko an der vorgeschriebenen Haftungshöchstgrenze orientierten, könne dies die Versicherungskosten nach oben treiben. Außerdem weist die Europäische Kommission darauf hin, dass die Haftungshöchstsummen nur für die Haftung des Schadensverursachers gelten. Versicherer könnten ihr Risiko unabhängig von diesen Haftungshöchstgrenzen beschränken, indem sie im Versicherungsvertrag geringere Deckungssummen übernähmen. Andererseits besteht im deutschen Umwelthaftungsgesetz eine ausdrückliche Haftungsobergrenze. Die für und gegen generelle Haftungsobergrenzen sprechenden Argumente werden im Zuge der Beratungen zu prüfen sein.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die vorgesehene „Ausfallhaftung“ des Staates?
9. Wie bewertet die Bundesregierung die damit verbundenen Risiken für die öffentlichen Haushalte und auf welche Weise gedenkt sie, diesen Risiken Rechnung zu tragen?

Auf die Antworten zu Fragen 2 und 7 wird verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung eine Form der finanziellen Vorsorge für Umwelthaftungsschäden, wonach Haftungsverpflichtete Zwangsbeiträge in einen obligatorischen Umweltfonds zu entrichten hätten?

Fonds zum Ausgleich von Umweltschäden widersprechen grundsätzlich dem Verursacherprinzip. Sie kommen nur ausnahmsweise in Betracht, soweit andere Möglichkeiten der finanziellen Vorsorge ausscheiden. Die Notwendigkeit und Berechtigung von Umwelthaftungsfonds muss im Kontext mit anderen Formen der Deckungsvorsorge, vorrangig durch eine Versicherungspflicht, beurteilt werden, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag zur Umwelthaftung gegenwärtig prüft. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 3 und 11 verwiesen.

11. Werden derartige Fondslösungen zur Deckung von Umwelthaftungsrisiken in anderen Ländern, beispielsweise in den USA, gegenwärtig praktiziert und welche Erfahrungen wurden dort gesammelt?

Ein rechtsvergleichender Überblick zu den Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts ergibt sich aus der Studie des Umweltbundesamtes „Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts“ (UBA-Berichte 1/94 und UBA-Texte 31/94). Danach sind solche Fondslösungen für bestimmte Umweltschäden aus den Ländern Japan, Niederlande, Frankreich, den USA (vgl. hierzu auch die Studie des Umweltbundesamtes „Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht“, UBA-Berichte 7/98, S. 271 ff.) und Belgien bekannt. Hauptanwendungsfall sind Altlasten und Summationsschäden, d. h. Sachverhalte, bei denen Schäden bestimmten Verursachern meist nicht klar zugeordnet werden können. Solche Fälle sollen von der Umwelthaftungsrichtlinie jedoch nicht erfasst werden. Darüber hinaus sind Haftungsfonds vor einem bestimmten rechtlichen Hintergrund zu sehen, der von traditionellen deutschen Regelungsansätzen abweicht. Eine Übertragung ausländischer Fondslösungen auf Haftungstatbestände nach der Richtlinie ist nach Auffassung der Bundesregierung daher nicht ohne weiteres möglich.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, derartige obligatorische Fonds zur Deckung von Umwelthaftungsrisiken einzurichten?
13. Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung statt dessen, die finanziellen Risiken einer umfassenden Haftpflicht für Umweltschäden abzusichern?
14. Wenn ja, welche Branchen sollen davon gegebenenfalls betroffen sein?

Auf die Antworten zu Fragen 2, 3 und 10 wird verwiesen.

15. Liegen der Bundesregierung Schätzungen über die absehbare Höhe solcher Zwangsbeiträge für haftungsverpflichtete Unternehmen vor und wie lauten diese gegebenenfalls?

Nein.

16. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob eine Umwelthaftungspflicht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf freiwilliger oder demgegenüber obligatorischer Basis eingeführt werden soll?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Wenn eine obligatorische Versicherung vorgesehen wird, wird der europäische Gesetzgeber auch zu regeln haben, ob bzw. welche Risiken in einem Versicherungsvertrag ausgeschlossen werden können. Ferner wird die Frage der Nachhaftungszeit zu regeln sein (Deckung auch nach Beendigung des Vertrages und/oder nach Einstellung des Betriebes). Schließlich könnten Regelungen über die Höhe der Deckungsvorsorge erforderlich sein.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die vorgesehenen Regelungen zur Umwelthaftung aus wettbewerbspolitischer Sicht im Allgemeinen sowie mit Blick auf die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen im Besonderen?

Nach Auffassung der Bundesregierung leistet die Einführung eines gemeinschaftlichen Umwelthaftungssystems einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit im europäischen Wettbewerb. Der vorliegende Richtlinienvorschlag räumt den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Umwelthaftung allerdings z. T. erhebliche Handlungsspielräume ein, die die angestrebte Harmonisierungswirkung in Frage stellen würden. Insbesondere bei den Sanierungszielen und Sanierungsanforderungen beschränkt sich die Europäische Kommission auf vorwiegend qualitative Vorgaben, deren Ausfüllung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Gleiches gilt für die Einführung geeigneter Deckungsvorsorgesysteme und deren Ausgestaltung. Solche Regelungen könnten aus Sicht der Bundesregierung u. U. zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Unsicherheiten bestehen auch hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Umwelthaftung auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern.

Insgesamt sieht die Bundesregierung aus wettbewerbspolitischer Sicht noch Klärungsbedarf. Eine abschließende wettbewerbspolitische Bewertung des Kommissionsvorschlags wäre daher gegenwärtig verfrüht.

18. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um vor diesem Hintergrund den besonderen Belangen von Handwerksbetrieben sowie von kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland angemessen Rechnung zu tragen?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es bei der Ausgestaltung der Umwelthaftung allgemein darauf an, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der geschädigten Umwelt und den Belangen des Schadensverursachers zu finden. Nach diesem Grundsatz wird die Bundesregierung bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auch die besonderen Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte dabei insbesondere die Bestimmung der Anlagen und Tätigkeiten sein, die nach dem Kommissionsvorschlag einer verschuldensunabhängigen Haftung unterliegen sollen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Lösung

allerdings nicht darin bestehen, kleine und mittlere Unternehmen generell aus der Verantwortung für umweltschädigendes Verhalten zu entlassen.

19. In welcher Form hat die Bundesregierung ihre Vorstellungen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für eine Umwelthaftung auf europäischer Ebene bisher eingebracht und welche künftigen Aktivitäten sind geplant?

Die Bundesregierung hat nach Beteiligung von Ländern und Verbänden im Oktober 2000 eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zum „Weißbuch Umwelthaftung“ der Kommission abgegeben. Sie hat sich im September 2001 ferner aktiv an einer Anhörung der Europäischen Kommission beteiligt, auf der ein Arbeitspapier der Generaldirektion Umwelt zur Umwelthaftungsrichtlinie vorgestellt und erörtert wurde. Zu diesem Arbeitspapier hat die Bundesregierung der Kommission im November 2001 nochmals eine eingehende schriftliche Bewertung übermittelt. Neben bilateralen Kontakten mit anderen Mitgliedstaaten war die geplante Richtlinie auch Gegenstand mehrerer Sitzungen des Umweltrates mit deutscher Beteiligung.

Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, dass einem Teil ihrer im Vorfeld erhobenen Forderungen mit dem jetzt vorgelegten Richtlinienvorschlag Rechnung getragen worden ist. Sie wird sich an den jetzt aufgenommenen Verhandlungen des Richtlinienvorschlags in Brüssel aktiv und engagiert beteiligen, um weitere Verbesserungen zu erzielen.